



Satzung

über die Benutzung der Kindergärten

§ 1 Träger und Rechtsform

Die Kindergärten werden von der Stadt Hofgeismar als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Aufgaben

Die Kindergärten sind Einrichtungen der Jugendhilfe.

§ 3 Kreis der Berechtigten

1. Die Kindergärten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des Melderechts) haben, vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zum Schulbesuch offen.
2. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
3. Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen. Im Übrigen entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung für die Aufnahme des Kindes.
4. Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung des jeweiligen Kindergartens erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
5. Für Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, richtet sich die Aufnahme nach den Empfehlungen für die Wiederzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen des Bundesinstitutes für Infektionskrankheiten und nicht übertragbare Krankheiten.
6. Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer Sonderbetreuung bedürfen, können aufgenommen werden,

wenn auf diese Weise dem individuellen Förderbedarfs des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sachlichen Voraussetzungen vorliegen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Stadt im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird.

7. Dreijährige Kinder können auf Wunsch der Erziehungsberechtigten zunächst auf Probe aufgenommen werden.

§ 4 Betreuungszeiten

1. Die Kindergärten sind an Werktagen montags bis freitags geöffnet. Der Magistrat wird ermächtigt, Öffnungszeiten festzusetzen und diese öffentlich bekannt zu machen.
2. Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen kann jeder Kindergarten bis zu 4 Wochen geschlossen werden.

Außerdem bleiben die Kindergärten zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres geschlossen.

3. Wenn das Betreuungspersonal zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen usw. einberufen wird, bleiben die Kindergärten an diesen Tagen ebenfalls geschlossen.
4. Bekanntgaben erfolgen durch Veröffentlichung in der Hessisch-Niedersächsischen Allgemeinen-Zeitung und durch Aushang in den Kindergärten.

§ 5 Aufnahme

1. Für jedes Kind muss bei seiner Anmeldung und unmittelbar vor seiner Aufnahme in den Kindergarten der Impfausweis und das Vorsorgeheft über die Teilnahme an Vorsorgeuntersuchungen vorgelegt werden.
2. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der jeweiligen Kindergartenleitung.

3. Mit der Anmeldung anerkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung.
4. Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen den Kindergarten nur besuchen, wenn die in § 3 Abs. 5 zitierten Empfehlungen dem nicht entgegenstehen.

§ 6

Pflichten der Erziehungsberechtigten

1. Es wird erwartet, dass die Kinder den Kindergarten regelmäßig besuchen; sie sollen spätestens bis 9:00 Uhr eintreffen.
2. Die Kinder sind sauber zu waschen und reinlich zu kleiden.
3. Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindergartenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindergartenpersonal im Kindergarten wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude des Kindergartens und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes. Sollen Kinder den Kindergarten vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Kindergartenleitung.

Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

4. Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindergartenleitung verpflichtet. In diesen Fällen darf der Kindergarten erst wieder besucht werden, wenn die in § 3 Abs. 5 zitierten Empfehlungen dies zulassen.
5. Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Kindergartenleitung mitzuteilen.
6. Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.

§ 7

Pflichten der Kindergartenleitung

1. Die Kindergartenleitung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder je nach Bedarf die Gelegenheit zu einer Aussprache.
2. Treten die im Infektionsschutzgesetz⁴ genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Kindergartenleitung verpflichtet, unverzüglich die Stadt und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.
3. Liegen Anhaltspunkte vor, dass an einem Kind strafbare Handlungen vorgenommen wurden, hat dies die Kindergartenleitung nach Unterrichtung des Bürgermeisters unverzüglich bei den zuständigen Stellen anzuzeigen.

§ 8

Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach § 4 Abs. 1 und 2 des Hessischen Kindergartengesetzes wird Näheres durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt (§ 4 Abs. 3 des Hessischen Kindergartengesetzes).

§ 9

Versicherung

1. Die Stadt versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.
2. Gegen Unfälle im Kindergarten sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 10

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kindergärten wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 11

Abmeldung

1. Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich; sie sind 4 Wochen vorher der Stadtverwaltung schriftlich mitzuteilen.

⁴ i. d. F. v. 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045).

2. Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.
 3. Innerhalb der letzten 2 Monate vor den Sommerferien und vor der Einschulung eines Kindes kann eine Abmeldung nur aus zwingenden triftigen Gründen (z. B. Wegzug aus der Stadt) erfolgen.
 4. Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb des Kindergartens unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
 5. Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch des Kindergartens fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanschuldung gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung.
 6. Besteht ein Gebührenrückstand von 3 und mehr Monatsbeiträgen, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.
2. Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 12 Gespeicherte Daten

1. Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in den Kindergarten sowie für die Erhebung der Kindergartenbenutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a) Allgemeine Daten:
Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
 - b) Kindergartenbenutzungsgebühr:
Berechnungsgrundlagen,
 - c) Rechtsgrundlage:
Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), Bundessozialhilfegesetz (BSHG), Satzung.

Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen des Kindergartens durch das Kind.